



Antwort zur Anfrage Nr. 0152/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim betreffend

Frühzeitige Information von Anwohnern über Baumfällarbeiten (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.)

Die Verwaltung betreut stadtweit rund 40.000 Bäume. Pro Jahr müssen davon aus unterschiedlichsten Gründen zur Wahrung der Verkehrssicherheit ca. 100 Bäume und mehr gefällt werden. Die Verwaltung lässt mehrere Tage vor der Fällung in der Presse die Standorte veröffentlichen. Daneben erhalten die Ortsbeiräte aktualisierte Listen der Bäume, die unter besondere Beobachtung stehen und demnächst möglicherweise auch entnommen werden müssen, je nach Entwicklung und Ergebnis der intensivierten Kontrollen. Ein weitergehendes Informationsangebot ist seitens der Verwaltung nicht leistbar.

Zu 2.)

Über die Art der Neubepflanzung entscheidet die Verwaltung ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Da zwischen Baumentnahme und Nachpflanzung in der Regel mehrere Wochen oder Monate vergehen, ist es in diesem Fall dem interessierten Bürger möglich, sich hinsichtlich der Neupflanzung bei der Verwaltung zu erkundigen.

Zu 3.)

Für Neupflanzungen stehen der Verwaltung nur begrenzte Mittel zur Verfügung, die in der Regel nicht ausreichen, um alle Baumentnahmen jeweils zeitnah zu ersetzen. Vorrang bei der Nachpflanzung haben die innerstädtischen, dicht bebauten Stadtteile wie Neustadt und Altstadt. Die Liste der Nachpflanzungen wird im Juli/August eines jeden Jahres erstellt, so dass auch hier die Möglichkeit besteht, nachzufragen, ob bestimmte Baumstandorte im aktuellen Nachpflanzprogramm berücksichtigt wurden.

Zu 4.)

Die Verkehrssicherungspflicht für städtische Bäume liegt bei der Stadtverwaltung. Hoch qualifizierte Baumpfleger und Baumkontrolleure, in besonderen Fällen auch unter Hinzuziehung externer Fachgutachter, entscheiden über angemessene Baumbehandlungsmaßnahmen. Soweit Fällungen unumgänglich sind, müssen diese im Sinne der Sicherheit vollzogen werden. Ein Einspruchsrecht kann es nicht geben, weil die Übertragung der Verkehrssicherheit im Falle einer widersprochenen Baumfällentscheidung auf eine Privatperson nicht möglich ist.

Mainz, 26.01.2010

i. V.

gez. Ringhoffer

Franz Ringhoffer
Beigeordneter